

ANTRAG

der Fraktionen DIE LINKE und SPD

Gewaltschutz für Betroffene von häuslicher und sexualisierter Gewalt verbessern

Der Landtag möge beschließen:

I. Der Landtag stellt fest:

1. Geschlechtsspezifische und häusliche Gewalt stellt in unserer Gesellschaft ein schwerwiegendes Problem dar, unter dem insbesondere Frauen und Kinder leiden.
2. Die Verabschiedung des Gesetzes für ein verlässliches Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt und der damit verbundene Rechtsanspruch auf kostenfreien Zugang zu Schutz und Beratung werden ausdrücklich begrüßt.
3. Mit der im Gesetz festgelegten finanziellen Bundesbeteiligung am weiteren Ausbau der Beratungs- und Hilfesysteme der Länder wird die Bundesebene ihrer Verantwortung aus der Ratifizierung der Istanbul-Konvention nur zum Teil gerecht.
4. Für die Umsetzung des Gewalthilfegesetzes durch die Länder bedarf es eines weiteren Ausbaus des Beratungs- und Hilfesystems in Umsetzung der Istanbul-Konvention, der mit dauerhafter erheblicher finanzieller Belastung verbunden ist.
5. Maßnahmen zum Schutz vor häuslicher Gewalt werden fortwährend weiterentwickelt. Als ein Mittel hat sich die elektronische Aufenthaltsüberwachung (z. B. durch elektronische Fußfesseln) in anderen Bundesländern und Staaten als wirksames Instrument erwiesen, um die Einhaltung von Kontakt- und Näherungsverboten sicherzustellen und Betroffene vor erneuter Gewalt zu schützen.

II. Die Landesregierung wird aufgefordert,

1. sich im weiteren Umsetzungsprozess des Gewalthilfegesetzes dafür einzusetzen, dass eine dauerhafte Beteiligung des Bundes an der Regelfinanzierung erreicht wird.
2. den Ausbau des bestehenden Beratungs- und Hilfenetzes unseres Landes im Hinblick auf das Inkrafttreten des Rechtsanspruchs auf Schutz und Beratung bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt zum 1. Januar 2032 voranzubringen.
3. den Schutz von Betroffenen vor geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt weiter zu stärken und im Rahmen der Novellierung des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (SOG M-V) die Empfehlungen des Evaluierungsberichtes des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung und der Landespolizei zum SOG M-V für ergänzende Rechtsgrundlagen im Rahmen der bevorstehenden SOG-Novellierung zu prüfen, insbesondere auch die Einführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung von Personen, gegen die gerichtliche Kontakt- oder Näherungsverbote bestehen.

Jeannine Rösler und Fraktion

Julian Barlen und Fraktion

Begründung:

Gewalt gegen Frauen nimmt in Deutschland weiter zu.

Das Lagebild des Bundeskriminalamtes zu „Geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichtete Straftaten 2023“ zeigt, dass sowohl vorurteilsgeleitete Straftaten gegen Frauen als auch Straftaten, die überwiegend zum Nachteil von Frauen begangen werden, in Deutschland zunehmen.

Die Ursachen für die steigende Gewaltkriminalität gegen Frauen werden als vielfältig beschrieben. Ein Grund sind gesellschaftliche Veränderungen der zunehmenden Emanzipation von Frauen. Traditionelle Rollenbilder werden aufgebrochen. Männer können das aufgrund der nach wie vor in unserer Gesellschaft verankerten patriarchalen Strukturen als Bedrohung auffassen und diese kann letztendlich in Gewalt münden.

Die Anzahl der Betroffenen von häuslicher Gewalt ist in den letzten fünf Jahren deutlich angestiegen und lag im Jahr 2023 bei 256 276, im Jahr 2019 waren es 214 481 Betroffene. Daraus ergibt sich ein Plus von 19,5 Prozent. Im Dunkelfeld ist von wesentlich höheren Betroffenzahlen auszugehen¹.

¹ Vgl. Bundeskriminalamt (2024): Lagebild Häusliche Gewalt 2023.

Auch für Mecklenburg-Vorpommern lassen sich erhebliche Steigerungen nachweisen. Der Gleichstellungsatlas 2023 weist einen Anstieg von weiblichen Opfern von Partnerschaftsgewalt ab 16 Jahren im Zeitraum von 2015 bis 2023 um ca. 50 Prozent aus².

Das Gewalthilfegesetz sieht einen Rechtsanspruch auf Schutz und Beratung für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder vor. Frauenhäuser und Beratungsstellen sollen ausgebaut und sicher finanziert werden. Hierzu werden die Länder verpflichtet, ein Netz an zahlenmäßig ausreichenden und den Bedarfen berücksichtigenden Schutz- und Beratungsangeboten anzubieten. Der Bund beteiligt sich erstmals an der Finanzierung. Auch die wichtige Präventionsarbeit in Frauenhäusern und Beratungsstellen soll dieses Gesetz verstärken. Für die Länder bedeutet der notwendige Ausbau des Hilfesystems eine dauerhafte, erhebliche finanzielle Belastung. Der Bund sieht bisher nur eine befristete Beteiligung bis zum Jahr 2036 vor. Das entspricht nicht den Vorgaben des von Deutschland ratifizierten und am 1. Februar 2018 in Kraft getretenen Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention), die eine Beteiligung aller staatlichen Ebenen an der Umsetzung verlangt.

Es gibt bisher keine bundesrechtliche Regelung im Gewaltschutzgesetz zur Anwendung einer elektronischen Fußfessel zur Überwachung von Kontakt- und Annäherungsverboten nach dem „Spanischen Modell“. Die Erfahrungen mit diesem Modell zeigen, dass im Ernstfall die Polizei schneller eingreifen und Gewalt gegen Frauen besser verhindert werden kann. Die technischen Voraussetzungen sind gegeben.

² Vgl. 4. Atlas zur Gleichstellung von Frauen und Männern in Deutschland, dokumentiert regionale Unterschiede in der Verwirklichung von Gleichstellung in Deutschland.